

■ Schwimmbadreglement

vom 26. Januar 2009,
revidiert am 18. April 2017

Revidierte Fassung in Kraft seit 1. Mai 2017

Schwimmbadreglement: Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Zweck	3
Art. 2 Bedeutung des Schwimmbades	3
Art. 3 Betriebsführung	3
Art. 4 Schwimmbadpersonal	3
II. Betrieb und Benützung des Schwimmbades	3
Art. 5 Öffnungs- und Betriebszeiten	3
Art. 6 Bistro	4
Art. 7 Eintrittsregelung	4
Art. 8 Eintrittspreise	4
Art. 9 Schulen	4
Art. 10 Anfragen / Anlässe / Vereine	4
III. Sicherheit und Ordnung	4
Art. 11 Sicherheitsvorschriften	4
Art. 12 Beaufsichtigung von Kindern	5
Art. 13 Verhaltensregeln	5
Art. 14 Unfälle und Beschädigungen	5
Art. 15 Videoüberwachung	6
Art. 16 Grillgeräte	6
Art. 17 Alkoholkonsum	6
Art. 18 Wertgegenstände	6
IV. Hygiene und Sauberkeit	6
Art. 19 Körperhygiene	6
Art. 20 Abfall	6
V. Schlussbestimmungen	6
Art. 21 Strafbestimmungen	6
Art. 22 Beschwerden	7
Art. 23 Inkrafttreten	7

Schwimmbadreglement

Vorbemerkungen:

Nach Möglichkeit wurde bei Funktions- und Rollenbezeichnungen eine geschlechtsneutrale Form verwendet. Dort wo aus Gründen der Lesbarkeit nur die männliche Form verwendet wurde, beziehen sich die Bestimmungen jedoch sowohl auf Personen männlichen als auch weiblichen Geschlechts.

Der Gemeinderat Andelfingen, gestützt auf § 22 der Gemeindeordnung vom 2. Dezember 2005 und Ziffer 4.2 des Anschlussvertrages vom 1. Januar 2017, erlässt:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Das Schwimmbadreglement ordnet den Betrieb und die Benützung des Freibades Andelfingen.

Art. 2 Bedeutung des Schwimmbades

Das Schwimmbad Andelfingen ist eine Breitensportanlage. Sie steht der einheimischen Bevölkerung wie auch auswärtigen Besuchern zur Benützung offen.

Art. 3 Betriebsführung

Die Schwimmbadkommission ist für die Führung, die Aufsicht und die Kontrolle des Schwimmbadbetriebs verantwortlich.

Art. 4 Schwimmbadpersonal

Der von der Gemeinde Andelfingen angestellte Badmeister bzw. sein Stellvertreter ist für die Beaufsichtigung des Badebetriebs, die Hilfeleistung bei Unfällen sowie die Bedienung, Wartung und Reinigung aller Anlagen und Maschinen zuständig.

Zur Entlastung des Badmeisters kann die Schwimmbadkommission stundenweise adäquat ausgebildetes Aushilfepersonal einsetzen. Die Entschädigung des Aushilfepersonals legt die Schwimmbadkommission fest.

Die Rechte und Pflichten des Aufsichtspersonals sind in einem separaten Pflichtenheft geregelt.

II. Betrieb und Benützung des Schwimmbades

Art. 5 Öffnungs- und Betriebszeiten

Das Schwimmbad ist in der Regel zwischen Frühjahr und Herbst geöffnet. Die Betriebsdauer und die Öffnungszeiten werden von der Schwimmbadkommission festgelegt und beim Eingang ins Schwimmbad und im Internet publiziert.

Bei ungünstiger Witterung kann der Betrieb eingestellt werden.

Der Schwimmbadbetrieb kann vorübergehend eingeschränkt werden, falls die Vornahme von Unterhalts- und Reinigungsarbeiten dies erfordert.

Der Badmeister bzw. sein Stellvertreter entscheiden über die Einschränkung oder Einstellung des Badebetriebes.

Art. 6 Bistro

Das Bistro wird von einem Pächter auf eigene Rechnung und unabhängig vom Schwimmbadbetrieb geführt. Der Pachtvertrag wird vom Gemeinderat Andelfingen auf Antrag der Schwimmbadkommission abgeschlossen.

Art. 7 Eintrittsregelung

Einzeleintritte berechtigen zur einmaligen Benützung der Schwimmbadanlage. Sie sind nur am Ausgabebetrag gültig. 10-er-Abonnements sind übertragbar. Saisonkarten sind auf eine bestimmte Person ausgestellt und deshalb nicht übertragbar. Gelöste Einzeleintritte und Abonnements werden nicht zurückgenommen. Für verlorene oder verlegte Saisonkarten kann gegen Gebühr ein Ersatz beantragt werden.

Bei missbräuchlicher Verwendung von Einzeleintritten und Abonnements wird die Karte entzogen.

Art. 8 Eintrittspreise

Die Eintrittspreise für die Benützung des Schwimmbades werden auf Antrag der Schwimmbadkommission vom Gemeinderat Andelfingen festgesetzt. Personen, die nur eine Veranstaltung im Schwimmbad als Zuschauer besuchen, oder sich nur im Bistrobereich aufhalten, bezahlen keinen Eintritt.

Art. 9 Schulen

Schulklassen haben nur in Begleitung von Lehrpersonen Zutritt zum Schwimmbad. Die Lehrer oder Betreuer sind für die Beaufsichtigung der Schüler verantwortlich.

Die Benützung der Badeanlage durch die Schulen ist vertraglich zu regeln.

Art. 10 Anfragen / Anlässe / Vereine

Die Schwimmbadkommission entscheidet über die Durchführung von Veranstaltungen im Schwimmbadareal und über die Benützung des Bades oder Teilen davon durch Vereine.

Die Gesuche für Veranstaltungen sind rechtzeitig beim Sekretariat der Schwimmbadkommission einzureichen.

Die Erteilung von Schwimmunterricht oder sonstigen Kursen (Aqua-fit etc.) bedarf einer Bewilligung des Badmeisters.

III. Sicherheit und Ordnung

Art. 11 Sicherheitsvorschriften

Die sechs Baderegeln der Schweizer Lebensrettungsgesellschaft (SLRG) sind durch die Badegäste einzuhalten. Die Regeln sind am Aushang angeschlagen. Erziehungsberechtigten und Lehrpersonen haben den Kindern die Baderegeln zu vermitteln.

Jeder Badegast ist gehalten, sich und andere keinen Gefahren auszusetzen.

Die Benützung sämtlicher Anlagen und Einrichtungen, insbesondere der Sprunganlage und der Rutschbahn, erfolgt auf eigene Gefahr. Es ist darauf zu achten, dass andere Badegeäste nicht gefährdet werden.

Art. 12 Beaufsichtigung von Kindern

Kinder bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres, die den Wasser-Sicherheits-Check (WSC) noch nicht absolviert haben, ist der Eintritt in das Bad nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Das Schwimmbadpersonal ist berechtigt, Stichproben zu machen und gegebenenfalls die Kinder aus dem Schwimmbad zu verweisen.

Den Begleitpersonen von Kindern und Jugendlichen, die nicht schwimmen können, obliegt die Aufsicht über ihre Schützlinge.

Art. 13 Verhaltensregeln

Zur Gewährleistung eines geordneten und sicheren Badebetriebes sind folgende Aktivitäten ausdrücklich verboten:

Schwimmbecken

- das Hineinstossen und Hineinwerfen von Personen in die Bassins;
- das seitliches Hineinspringen in die Schwimmbecken und Kopfsprünge ins Nichtschwimmerbecken;
- das Herumrennen auf den Beckenumgängen;
- das Ausspucken in der Anlage;
- das Tauchen mit Atmungsgeräten ohne spezielle Erlaubnis;
- das Rauchen, Essen und Trinken in den Beckenbereichen sowie in den Garderoben- und WC-Anlagen;
- das Baden in Strassenbekleidung.

Schwimmbadanlage

- das Ballspielen ausserhalb der Spielwiese;
- die Benützung des Beachvolleyballfeldes zu nicht vorgesehenen Zwecken;
- die Benützung von Radios, Musikapparaten und Instrumenten, wenn dadurch andere Badegäste gestört werden;
- die Benützung von Kickboards, Rollbrettern und ähnlicher Fahr- und Spielzeuge;
- das Fotografieren von Badegästen ohne deren Einverständnis;
- das Mitbringen von Tieren;
- das Betreten der Diensträume;
- das Betreten oder Benutzen der Schwimmbadanlage ausserhalb der Öffnungszeiten.

Konsumation

- die Verwendung von Gefässen aus Glas und Porzellan ausserhalb des Bistrobereiches;
- das Mitbringen alkoholischer Getränke und dessen Konsum ausserhalb des Bistrobereiches.

Art. 14 Unfälle und Beschädigungen

Bei Unfällen ist unverzüglich der Badmeister zu benachrichtigen.

Verunreinigungen oder Beschädigungen sind umgehend dem Badepersonal zu melden. Die Kosten für die Behebung von Verunreinigungen und Beschädigungen sind vom

Verursacher zu tragen. Bei minderjährigen Kindern haften die Eltern oder der gesetzliche Vertreter.

Art. 15 Videoüberwachung

Die Schwimmbadkommission kann nach vorgängiger Bewilligung durch den Gemeinderat Andelfingen örtlich begrenzte Überwachungen im Schwimmbadareal mit Kameras, welche die Personenidentifikation zulassen, durchführen.

Die Besucher müssen mit Hinweistafeln auf die Kameras aufmerksam gemacht werden.

Art. 16 Grillgeräte

Die Verwendung von privaten Grillgeräten ist im Schwimmbad nicht erlaubt. Zum Grillieren steht der öffentliche Grill zur Verfügung. Dieser ist nach dem Gebrauch zu reinigen.

Art. 17 Alkoholkonsum

Der Konsum von Alkohol ist nur im Bistrobereich und unter Einhaltung des Gesundheitsgesetzes gestattet. Aus Sicherheitsgründen wird den Badegästen empfohlen, alkoholische Getränke sehr zurückhaltend zu geniessen.

Art. 18 Wertgegenstände

Für Wertgegenstände haftet weder das Badepersonal noch die Politische Gemeinde Andelfingen.

Fundgegenstände sind dem Badmeister abzugeben.

IV. Hygiene und Sauberkeit

Art. 19 Körperhygiene

Alle Badenden haben sich vor der Benützung der Bassins gründlich zu duschen. Die Beckenbereiche dürfen nur barfuss betreten werden.

Aus hygienischen Gründen haben auch Kleinkinder Badekleider zu tragen.

Art. 20 Abfall

Abfälle aller Art dürfen nicht liegengelassen oder weggeworfen werden, sondern sind in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern zu entsorgen.

Der Konsum von Kaugummis ist auf dem ganzen Schwimmbadareal verboten.

V. Schlussbestimmungen

Art. 21 Strafbestimmungen

Die Badegäste und Besucher der Anlage haben die Anordnung des Badepersonals zu befolgen und alles zu unterlassen, was die Sicherheit, die Ordnung und den geregelten Betrieb des Schwimmbades stört.

Personen, welche gegen das Schwimmbadreglement verstossen oder Anordnungen des Badepersonals missachten, werden verwahrt oder aus dem Bad gewiesen. Bei besonderen Vorkommnissen kann der Badmeister einzelnen Badegästen den Zutritt zum Schwimmbad für eine bestimmte Zeit verbieten.

In besonders schwerwiegenden Fällen oder bei mutwilligen Sachbeschädigungen werden Fehlbare polizeilich verzeigt.

Art. 22 Beschwerden

Reklamationen sind an den Badmeister oder den Präsidenten der Schwimmbadkommission zu richten.

Art. 23 Inkrafttreten

Das vorliegende, revidierte Schwimmbadreglement tritt per 1. Mai 2017 in Kraft.

Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat Andelfingen am 18. April 2017 verabschiedet.

Andelfingen, 20. April 2017

Gemeinderat Andelfingen

Hansruedi Jucker
Präsident

Patrick Waespi
Schreiber

